\$. 16.

Bem es fich mitigia machen sellte, das jur Befriedigung war wirtlichen Bedrirt, fillen außer ber Zeit, wo die Sammagen jum gereichnlichen Abrirte femmen, hölzer gefolagen werden mußen, so soll beier zwar ber Großbefoden nach fenen firm bei bei bei der bei gie bem Commercial-bestrieft am Samda-Mittefhamen abgebein werden.

§. 17.

Die durch diese Berordnung beftimmten Preise treten mit dem Tage der Publifa. tion in Araft.

Diefelben gelten bis auf weitere Berordnung.

Urtundlich unter Unferer eigenhandigen Unterschrift und beigebrucktem Burftlichen Jufiegel.

Go gefcheben

Rudolftadt, ben 14. Januar 1859.

(L. S.) Friedrich Ganther, &. g. G.

Dr. v. Bertrab. b. Retelhobt. v. Bamberg.